

Richtlinie Beitragsleistungen an die überbetrieblichen Kurse (üK-Richtlinie)

vom 16. Juni 2014

Das Departement erlässt gestützt auf § 66 Abs. 2 Verordnung des Regierungsrates über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung; RB 412.211) die folgende Richtlinie:

1. Die Höhe der Beitragsleistungen für überbetriebliche Kurse (üK) ergibt sich aus der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV; RB 412.613) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und dem Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen (üK) der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK).
2. Ergänzend zum Kantonsbeitrag I werden für die Tarifgruppen 2 bis 5 folgende prozentuale Zuschläge (Kantonsbeitrag II) gewährt:
 - 2.1. Tarifgruppe 2: üK mit regelmässig kleineren bis mittleren Infrastrukturkosten: 25 Prozent;
 - 2.2. Tarifgruppe 3: üK mit regelmässig grossen Infrastrukturkosten: 50 Prozent;
 - 2.3. Tarifgruppe 4: üK mit regelmässig sehr hohen Infrastrukturkosten: 75 Prozent;
 - 2.4. Tarifgruppe 5: üK mit ausserordentlichen, einmaligen und sehr hohen Investitionen, bei Kleinstorganisationen, bei neu aufzubauenden Kursorganisationen, bei ausserordentlichen Bemühungen um Schulung / Qualitätsentwicklung und Sicherheit: 100 Prozent. Dieser Zuschlag ist in der Regel befristet.
3. Insgesamt dürfen die Beiträge des Kantons nicht höher ausfallen als die Leistungen der Lehrbetriebe. Ausgenommen sind Regelungen im Sinne der Tarifgruppe 5.
4. Im Zyklus der Kostenerhebung der SBBK oder bei besonderen Situationen können die Kursorganisationen unter Offenlegung der vergangenen Jahresrechnungen und unter Vorlage eines Investitionsplanes Antrag für einen zusätzlichen Kantonsbeitrag II stellen.
5. Anbietern betrieblicher Bildung, welche die überbetrieblichen Kursinhalte mit Bewilligung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung in einem betriebsinternen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstätte vermitteln, wird auf Gesuch

- hin und unter den gleichen Voraussetzungen wie für die anderen Anbieter ein Kantonsbeitrag gewährt. Dieser beschränkt sich auf den Kantonsbeitrag I.
6. Teilen sich zwei oder mehr Anbieter die Durchführung der überbetrieblichen Kurse eines Lehrganges bzw. Lehrverhältnisses, so übernimmt in der Regel der Anbieter mit den meisten zu erteilenden Kurstagen die Hauptverantwortung. Die Beitragsleistung erfolgt an den hauptverantwortlichen Anbieter.
 7. Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung schliesst mit den Anbietern von überbetrieblichen Kursen Leistungsvereinbarungen ab. In den Leistungsvereinbarungen werden insbesondere die Qualitätssicherung, die Aufsicht über die Kurse, die Vertretung des Kantons in der Kurskommission, das Berichtswesen und die Beitragsleistungen geregelt.
 8. Die Leistungsvereinbarung muss überprüft werden, wenn die Subventionsteilnehmerpauschale höher ausfällt als der Beitrag der Lehrbetriebe oder wenn genügend Rückstellungen bzw. Eigenkapital für künftige Investitionen vorhanden sind.
 9. Auf Gesuch hin, namentlich bei grösseren Investitionen, können Vorschussleistungen gewährt werden.
 10. Für die an ausserkantonale üK-Organisationen zugewiesenen Lernenden werden die gleichen Leistungen gewährt, wie sie der jeweilige Standortkanton erbringt. Ausgenommen davon bleiben Leistungen aus kantonalen Berufsbildungsfonds.
 11. Für von Berufsverbänden benützte Räumlichkeiten der kantonalen Berufsfachschulen, die nach altem Subventionsrecht aufwandorientiert subventioniert worden sind, wird zur Deckung der Betriebskosten eine Gebühr erhoben.¹
 12. Es ist ein Inventar der gemeinsam von üK-Anbietern und Berufsfachschulen benutzten Maschinen, Geräte, Einrichtungen, Demo-Modelle, Mobiliar zu erstellen. Darin sind die Eigentumsverhältnisse darzulegen.
 13. Es können Benützungsgebühren für die im Inventar aufgelisteten Maschinen, Geräte, Einrichtungen, Demo-Modelle und Mobiliar vereinbart werden.
 14. Die Richtlinie tritt auf den 1. August 2014 in Kraft.

¹ Bei neu zu erstellenden üK-Räumlichkeiten, Sanierungen oder ausserordentlichen Einrichtungen innerhalb von Berufsschulbauten wird im Rahmen des notwendigen Regierungsratsbeschlusses die Beteiligung der üK-Organisationen geregelt. Ziel ist, dass die effektiven Kosten im Rahmen einer Kostenbeteiligung oder von Mieten weiterverrechnet werden. Eine direkte Subventionierung ist im Normalfall nicht mehr möglich, da gemäss neuem Subventionsmodell Infrastrukturbeiträge eingerechnet werden.